



Recht für Gruppenleiter*innen

Liebe NAJU-Aktive,

In Gedanken hat das wohl jede*r schon mal durchgespielt: Die Gruppe tobt im Wald herum und plötzlich hört ihr einen lauten Schrei. Ein Kind liegt am Boden und hat eine klaffende Wunde am Bein. Klar, in Erster Hilfe kennt ihr euch aus, das Kind wird sofort versorgt. Aber dann kommen plötzlich die Fragen: Habe ich alles richtig gemacht oder hätte ich die Kinder besser beaufsichtigen müssen? Wie ist das nun mit der Versicherung? Und was sage ich den Eltern?

Auf solche Fragen will diese Broschüre Antworten geben und allen Aktiven die nötige Sicherheit im Umgang mit schwierigen Situationen verschaffen. In den Kapiteln „Definition von Aufsichtspflicht“, „Aufsichtspflicht ausüben“, „Haftung im Zivilrecht“, „Haftung im Strafrecht“, „Das Sexualstrafrecht“, „Prävention sexualisierter Gewalt“, „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ und „Das Jugendschutzgesetz“ werden alle wichtigen rechtlichen Bestimmungen für Gruppenleitungen zusammengestellt und anhand von Beispielen erläutert. Im letzten Kapitel wird der Versicherungsschutz vorgestellt, den der NABU seinen Mitgliedern bietet.

Mit dieser Broschüre möchten wir insbesondere neue Gruppenleitungen ermutigen, in der NAJU ehrenamtlich tätig zu werden. Denn wer die rechtlichen Bestimmungen kennt und beachtet, kann voller Gelassenheit den Gruppenalltag gestalten.

Eure NAJU

Impressum

Herausgeberin:

NAJU (Naturschutzjugend im NABU)
Bundesgeschäftsstelle
Karlplatz 7
10117 Berlin

und

Naturschutzjugend Baden-Württemberg
Rotebühlstraße 86/1
70178 Stuttgart

und

Naturschutzjugend Hessen e. V.
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Copyright: NAJU, 2019

Text: NAJU Hessen e. V.

Überarbeitung und Redaktion: Hanna Thon (V.i.S.d.P.),
Elena Lange, Christoph Röttgers

Fachliche Beratung: Stefanie Fester, Annette Rieth,
Jan Sachse

Bildrecherche: Isabel Steglich

Bildnachweis Titelseite: Robert Michalk

Layout: fischhase Information und Gestaltung,
www.fischhase.de

Herzlichen Dank an: Berthold Langenhorst und Mechthild
Sörries aus dem Landesverband Hessen sowie Nico
Teerenstra aus dem Landesverband Baden-Württemberg
für die hilfreiche Unterstützung!

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.

Haftungsausschluss:

Da Rechtsfragen in der Jugendarbeit immer im Spannungsfeld von aktueller Rechtsprechung und zeitbedingten pädagogischen Vorstellungen in der Gesellschaft angesiedelt sind, entwickeln sich ihre Anforderungen und Interpretationen ständig fort. Neue Gerichtsurteile können neue Maßstäbe setzen. Deshalb übernimmt die NAJU keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in dieser Broschüre wiedergegebenen Rechtsdarstellungen, Hinweise und Verhaltensvorschläge. Sie haftet nicht für Handlungen von Gruppenleiter*innen, die sich bei der Absicherung ihrer Aktivitäten auf die Inhalte dieser Broschüre berufen. Die Broschüre „Recht für Gruppenleiter*innen“ wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und für die Kinder- und Jugendgruppen der NAJU herausgegeben.

Inhalt

1 Definition der Aufsichtspflicht	4
2 Aufsichtspflicht ausüben	8
3 Haftung im Zivilrecht	13
4 Haftung im Strafrecht	16
5 Das Sexualstrafrecht.....	17
6 Prävention sexualisierter Gewalt	18
7 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	20
8 Das Jugendschutzgesetz.....	21
9 Die NABU-Versicherung.....	24
10 Link- und Buchtipps	26
Kontakte findet ihr unter	27



1 Definition der Aufsichtspflicht

Alle, die eine Gruppe leiten, sollten die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für ihre Tätigkeit kennen, um im Gruppenalltag richtig handeln zu können. Neben dem Sexualstrafrecht und dem Jugendschutzgesetz ist vor allem die Aufsichtspflicht von zentraler Bedeutung für die Leitung von Kinder- und Jugendgruppen. Die Aufsichtspflicht und die Haftung stehen deshalb im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen.

Minderjährige Kinder und Jugendliche können durch Sorglosigkeit und unvernünftiges Verhalten vielen Gefahren ausgesetzt sein und damit sich selbst aber auch andere gefährden. Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sind daher verpflichtet, sich um die Minderjährigen zu kümmern. Sie müssen ihre Kinder vor Gefahren und Schäden schützen und sie daran hindern, anderen Schaden zuzufügen. Diese Pflicht der Eltern nennt man „Aufsichtspflicht“. Die Aufsichtspflicht ist Teil der umfassenden elterlichen Sorge, die den Eltern erlaubt und auferlegt, ihr minderjähriges Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, gesetzlich und vermögensrechtlich zu vertreten und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

1.1 Den Aufsichtspflicht-Vertrag abschließen

Die Eltern können ihre gesetzliche Aufsichtspflicht – und nur diese! – für eine bestimmte Zeit auf andere Personen übertragen: Sie schließen einen „Aufsichtspflicht-Vertrag“ ab. Dieser Vertrag unterliegt keinen Formvorschriften, er muss also nicht schriftlich verfasst sein. Selbst ein stillschweigendes Handeln der Eltern, aus dem die Übertragung der Aufsichtspflicht schlüssig abgeleitet werden kann, reicht schon aus. Der „Übergabeakt“ muss allerdings unter beidseitiger Beteiligung zustande kommen. Wenn die Gruppenleitung die Aufsichtspflicht nicht übernehmen will, kommt kein Vertrag zustande. Um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt sich beim Vertragsabschluss für Gruppenleiter*innen folgende Regelung:

1. Mündlicher Vertrag:

Bei Veranstaltungen einer NAJU-Gruppe, bei denen keine besonderen Gefahren zu erwarten sind, reicht der mündliche oder stillschweigende Vertrag aus. Das heißt, die Eltern müssen wissen, wo sich ihr Kind aufhält, wer die Gruppe leitet und was die üblichen Aktivitäten der Gruppe sind. Ihr Wissen darüber wird als stillschweigende Zustimmung gewertet. Die Aufnahme des Kindes in die Gruppe sollte man allerdings immer schriftlich absichern.

2. Schriftlicher Vertrag I:

Bei Aktivitäten, die mit besonderen Gefahren einhergehen können wie Schwimmen, Bergwandern, Reiten, Naturschutzeinsatz mit gefährlichem Gerät, sollte sich die Gruppenleitung immer eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern geben lassen – möglichst mit Fähigkeitsangabe, z. B. einer abgelegten

Schwimmprüfung. Wenn sie nicht vorliegt, muss die Gruppenleitung prüfen, ob das einzelne Gruppenmitglied zur Teilnahme an der gefährlichen Aktivität wirklich fähig und tauglich ist, ob ein Kind z. B. schwimmen kann oder nicht. Hat keine Prüfung stattgefunden und ist dadurch ein Schaden entstanden, wird die Gruppenleitung haftbar gemacht. Ohne schriftliche Einverständniserklärung der Eltern sollte das Kind oder der*die Jugendliche von der entsprechenden Aktivität ausgeschlossen werden.

3. Schriftlicher Vertrag II:

Bei Unternehmungen, bei denen eine unmittelbare Fürsorge für die Person hinzukommt (Wochenendfreizeit, Zeltlager), sollte die Gruppenleitung sich definitiv eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern besorgen.

4. Ohne Vertrag:

Taucht bei einer Gruppenstunde ein neues Kind auf, das die Gruppenleitung nicht kennen, existiert keine Aufsichtspflicht-Übertragung. Die Gruppenleitung kann nicht davon ausgehen, dass die Eltern ihr Kind zur Gruppe geschickt haben. Sie sollte dies schnellstmöglich telefonisch mit den Eltern klären. Ist das nicht möglich, so muss die Leitung überlegen, ob sie die Verantwortung für die nicht genehmigte Teilnahme des Kindes an der Gruppenstunde übernehmen will oder nicht – es ist möglich, sie zu verweigern. Nimmt das Kind an der Veranstaltung teil, so liegt eine „Geschäftsführung ohne Auftrag“ vor, d. h. die Gruppenleitung übernimmt faktisch die Aufsichtspflicht und übt diese „im mutmaßlichen Sinne der Sorgeberechtigten“ aus. Nach der Gruppenstunde sollten die Eltern so schnell wie möglich informiert werden.



Foto: Iris Rothe

Gesetzliche und vertragliche Aufsichtspflicht

Es gibt zwei verschiedene Arten von Aufsichtspflicht über Minderjährige:

1. die durch **Gesetze** begründete und
2. die durch einen **Vertrag** zustande gekommene Aufsichtspflicht.

Gesetz:

Die Aufsichtspflicht der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist gesetzlich vorgegeben. Auch Lehrer*innen übernehmen in der Schule die Aufsicht nach rechtlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt für Jugendpfleger*innen und berufliche Ausbilder*innen.

Vertrag:

Die Gruppenleitung oder ein Verein darf die Aufsichtspflicht nur dann übernehmen, wenn die Eltern in einem Vertrag ihr Einverständnis geben. Ohne Zustimmung der Eltern dürfen Gruppenleiter*innen und Vereine keine Kinder betreuen. Ein solcher Vertrag ist meist zeitlich befristet, z. B. für Gruppenstunden oder eine Ferienfreizeit. Wichtig ist, dass die Gruppenleitung nicht die ganze elterliche Sorge übernimmt, sondern nur die Beaufsichtigung des*der Minderjährigen und seines*ihres mitgebrachten Eigentums.

Die Gruppenleitung darf allerdings auch erzieherisch tätig werden, soweit es die Aufsichtspflicht erforderlich macht, wenn also eingegriffen werden muss, um z. B. ein Verbot durchzusetzen. Die Gruppenleitung darf dabei nicht gegen das Gesetz und gute Sitten verstoßen und sollte nie gegen den erzieherischen Willen der Eltern handeln. Die vertragliche Aufsichtspflicht ist die wichtigste rechtliche Bestimmung für das Leiten von Gruppen.



Foto: Robert Michalk

1.2 Vertragspartner der Eltern

Die Gruppenleitung ist rechtlich gesehen nicht automatisch die*der Vertragspartner*in der Eltern, wenn es um die Übernahme der Aufsichtspflicht geht. Erst die Organisationsform der Gruppe oder des Vereins legt die*den Vertragspartner*in eindeutig fest. In unorganisierten oder sporadischen Gruppen Vereinen ist der*die Jugendleiter*in die*der Vertragspartner*in gegenüber den Eltern. Die Aufsichtspflicht ist dann an eine*n Gruppenleiter*in gebunden. Sporadische

Gruppen sind z. B. Gruppen, die sich nur zu einer Aktion auf Zeit zusammenschließen.

In rechtsfähigen, also eingetragenen Vereinen (e. V.), ist immer der Verein der Vertragspartner der Eltern. Jede Gruppenleitung übt als „Erfüllungsgehilfe“ die Aufsichtspflicht in dessen Namen aus. Ein Gruppenleitungs-Wechsel hat auf den Vertragsabschluss also keine Auswirkungen. Bei einem nicht-rechtsfähigen Verein, also einem Verein, der keinen e. V.-Status hat, wird auch der Verein Vertragspartner. NAJU-Gruppen haben in der Regel die gleiche Organisationsform

wie die zugehörige NABU-Gruppe. Eine Nachfrage beim NABU-Vorstand kann dementsprechend Klarheit schaffen.

1.3 Zeitlicher Vertragsrahmen

Für Gruppenleiter*innen empfiehlt es sich, die Vertragsdauer für die Aufsichtspflicht zeitlich und räumlich genau mit den Eltern abzusprechen. Es muss den Eltern klar sein, an welchem Ort und zu welcher Uhrzeit die Gruppenstunde beginnt und aufhört. Ist der vereinbarte

Wichtige Daten eines Anmeldezettels:

Soll die Aufsichtspflicht übernommen werden, so ist es wichtig, sich im Vorfeld ausführlich mit den Eltern zu unterhalten. Nur so erfährt die Gruppenleitung alle wichtigen Informationen über das Gruppenmitglied bzw. über den*die Teilnehmer*in einer Freizeit. Zum Beispiel, ob das Kind oder der*die Jugendliche eine Krankheit, Behinderung oder eine Allergie hat, ob regelmäßig Medikamente einzunehmen sind, wie gut sie schwimmen können, welche Fähigkeit sie für besondere Aktivitäten mitbringen und was die Eltern ihnen nicht erlauben. Diese Informationen sollten auf einem Anmeldebogen abgefragt werden, der von den Eltern unterschrieben zurückgegeben werden muss. Bei längeren Freizeiten oder vorhersehbarer Abwesenheit der Eltern kommt gegebenenfalls noch die Erlaubnis zur Verabreichung bestimmter Medikamente hinzu.

Weitere nützliche Angaben sind:

- **Notfalladresse**
- **Adresse des Hausarztes bzw. der Hausärztin**
- **Krankenversicherung**
- **Medikamenten-Unverträglichkeiten und**
- **bestehender Impfschutz**

Ein*e Gruppenleiter*in sollte für jedes Gruppenmitglied einen Notfallzettel mit allen wichtigen Informationen besitzen. Bei Wochenendveranstaltungen und längeren Freizeiten ist der Anmeldezettel mit Informationen für die Eltern über Veranstaltungsort, Abfahrts- und Ankunftszeiten, geplante Aktivitäten und Mitglieder des Leitungsteams zu ergänzen. Die Eltern sollten umfassend über die Unternehmung unterrichtet sein.

Eine Vorlage für eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern gibt es im www.NABU-Netz.de zum Herunterladen. Die Informationspflicht gem. Art. 13 DS-GVO muss hierbei eingehalten werden.

Ort z. B. eine Bushaltestelle, so haben die Eltern für den Weg von der Wohnung bis zur Haltestelle noch die Aufsichtspflicht für ihre Kinder. Wenn die Kinder und Jugendlichen selbständig zur Gruppenstunde kommen (dürfen), können sie auch alleine nach Hause gehen. Werden sie dagegen von den Eltern zu der Veranstaltung gebracht und abgeholt, so muss die Gruppenleitung nach dem Treffen auf die Eltern warten. Wenn die Gruppenleitung nicht pünktlich oder gar nicht zur Gruppenstunde kommen kann, so muss rechtzeitig eine Ersatz-Aufsichtsperson gefunden oder die Eltern informiert werden. Die Kinder und Jugendlichen dürfen auf keinen Fall unbeaufsichtigt sein. Gerade in solchen Fällen ist ein Handy von unschätzbarem Wert.

Die gesammelten Informationen sollten unmittelbar nach der Veranstaltung datenschutzrechtlich richtig entsorgt werden. Für die Entsorgung kommt, durch die enthaltenen Gesundheitsdaten der Teilnehmer*innen nur das Schreddern in Frage. Hierbei bitte darauf achten, dass der Schredder der Sicherheitsstufe 3 entspricht, also mit einem Kreuzschnitt schreddert.

1.4 Minderjährige Gruppenleiter*innen

Auch Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Gruppen leiten, sie sind „beschränkt geschäftsfähig“. Sie benötigen für die Gruppenleitung allerdings die Genehmigung ihrer Eltern. Dann kann zum Beispiel auch ein*e 16-Jährige*r eine Kinder-

gruppe leiten und die Aufsichtspflicht übernehmen. Es empfiehlt sich, diese Einwilligung schriftlich festzuhalten.

Jugendleiter*innen sollten nicht unter 14 Jahren sein, da sie vorher „strafunmündig“ im Sinne des Jugendstrafrechtes sind. Für die Übernahme der Aufsichtspflicht durch eine*n minderjährige*n Betreuer*in ist die Zustimmung der Eltern der Gruppenmitglieder nicht erforderlich.

1.5 Die Aufsicht übertragen

Ein*e Gruppenleiter*in kann die tatsächliche Aufsicht (nicht seine vertragliche Aufsichtspflicht!) an eine andere Person, z. B. ein Gruppenmitglied, weiterreichen. Dies darf er*sie allerdings nur, wenn er*sie in einem nicht vorhersehbaren Notfall handelt, aus tatsächlich zwingenden Gründen abwesend sein muss und von der charakterlichen Reife, dem Verantwortungsbewusstsein, dem Können und der Autorität des Vertreters bzw. der Vertreterin überzeugt sein kann. Dazu hat er*sie das Gruppenmitglied auszuwählen, das sich für diese Aufgabe am besten eignet und entsprechend einzuweisen. Die vertragliche Aufsichtspflicht verbleibt aber immer bei der Gruppenleitung. An eine*n Minderjährige*n darf er*sie die Aufsicht nur weitergeben, wenn dessen*deren Eltern zugestimmt haben. Die Gruppenleitung sollte die Aufsicht nur im Notfall übergeben und nicht wenn sie z. B. „mal eben noch etwas zu besorgen hat“ oder „die Freundin zum Bahnhof bringen muss“!

Eltern als Gruppenleiter*in oder Betreuer*in

Wenn die Eltern einzelner Kinder bei einer Gruppenaktivität anwesend sind, solltet ihr die Frage der Aufsichtspflicht für ihre Kinder vorher verbindlich absprechen. Für die Gruppenleitung muss klar sein, ob und wann er*sie auch für diese Kinder die Aufsichtspflicht trägt. Ist dies nicht geklärt, kann es manchmal große Unsicherheiten und Ärgernisse bei Gruppenleiter*innen und Eltern geben. Für Eltern, die eine Kindergruppe mit leiten, ist es immer sinnvoll, die Aufsichtspflicht auf den*die andere*n Gruppenleiter*in zu übertragen, weil sich ansonsten ihr eigenes Kind nur in ihrem Aufsichtsbereich aufhalten könnte.





Foto: Janto Trappe

2 Aufsichtspflicht ausüben

Übernimmt der*die Gruppenleiter*in die Aufsichtspflicht, so hat er*sie dafür zu sorgen, dass die Minderjährigen vor Schäden jeglicher Art bewahrt werden, und muss verhindern, dass sie anderen Schäden zufügen. Es gilt, vorhersehbare Gefahren vorausschauend zu erkennen

Orientierungshilfe zur Aufsichtspflicht eine Faustregel:

- Kinder bis sechs Jahre müssen immer beobachtet werden,
- Sieben- bis Achtjährige alle 20 bis 30 Minuten und
- Neun- bis Elfjährige alle 60 bis 90 Minuten.
- Jugendliche im Alter von zwölf bis 14 Jahren können tagsüber etwa zwei bis drei Stunden allein gelassen werden.

und situationsgerecht darauf zu reagieren. Ein Schaden kann körperlicher, gesundheitlicher, sittlicher, geistiger oder seelischer Art sein. Hinzu kommen noch die Sach- und Vermögensschäden.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht richten sich dabei danach, was die einzelne Situation, die persönlichen Eigenheiten des Kindes und die Zumutbarkeit für den*die entsprechende*n Betreuer*in erfordern. Es gibt also keine allgemeinen gesetzlichen Regeln, was „man“ in einer Situation zu tun hat. Die Frage ist immer, ob diese*r Betreuer*in dieses Kind in dieser bestimmten Situation genügend beaufsichtigt hat oder nicht. Dazu ist es wichtig, die Kinder und auch sein eigenes Können gut einschätzen zu können. Die drei Faktoren „Kind – Betreuer*in – Situation“ sind also in jedem Einzelfall neu zu gewichten und zu bewerten, um der Aufsichtspflicht gerecht zu werden.

Die Gruppenleitung steht dabei in einem Spannungsfeld: Einerseits soll den Kindern und Jugendlichen ermöglicht wer-

den, zu lernen, mit Gefahren umzugehen und so selbstständig zu werden. Andererseits ist die Gruppenleitung verantwortlich für die Sicherheit der Betreuten. Als Gruppenleiter*in ist es wichtig:

- **aufmerksam zu sein**, um die jeweilige Situation einschätzen zu können,
- **vorhersehbare Gefahren zu beachten**,
- eine Entscheidung danach treffen, **was in der Situation am vernünftigsten ist** und
- beim Handeln **die Selbstständigkeit der Gruppenmitglieder zu fördern**.

2.1 Orientierungshilfen zur Aufsichtspflicht

Die Gruppenmitglieder: Kinder der gleichen Altersstufe können unterschiedlich entwickelt sein. Es hilft, das Verhalten des Kindes in der Gruppe zu beobachten und seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu erfassen, um den Entwicklungsstand

Faustregel für den Betreuungsschlüssel:

Geringer

Betreuungsaufwand:

- Geleitete Führungen, Bastelstunde im Gruppenraum
- Ein*e Betreuer*in pro 10 bis 12 Teilnehmende

Durchschnittlicher

Betreuungsaufwand:

- Jugendcamp, Ausflug, einfache Wanderung
- Ein*e Betreuer*in pro 8 Teilnehmende

Hoher

Betreuungsaufwand:

- Bergtour, Radtour, sportlicher Ausflug
- Ein*e Betreuer*in pro 6 Teilnehmende

beurteilen zu können. Ein Raufbold muss meist anders beaufsichtigt werden als ein produktiv mitarbeitendes Gruppenmitglied. Auch ein „Feuerzündler“ bedarf besonderer Aufsicht. Grundsätzlich gilt: jüngere Kinder müssen intensiver beaufsichtigt werden als Ältere. Einer*einem 16-Jährigen muss die Leitung nicht mehr auf Schritt und Tritt folgen.

Gruppenprogramm und Ort: Die Art des Programms hängt eng mit der Aufsichtspflicht zusammen. Bestehende besondere Gefahren im Naturschutzeinsatz mit Beil und Säge, muss die Aufsicht intensiver sein als bei Bastelarbeiten im Gruppenraum. Das eigenständige Hantieren mit gefährlichen Gegenständen, z. B. Messern, Werkzeugen und Zündhölzern, sollte Kindern unter zehn Jahren ohne direkte Aufsicht untersagt werden. Wenn örtliche Begebenheiten Gefahren bergen, wie eine Straße oder ein reißender Fluss in der Nähe des Gruppenraumes, ist besondere Vorsicht geboten.

Die Gruppenleitung: Auch die Fähigkeit, Kenntnisse und Erfahrungen des Gruppenleiters bzw. der Gruppenleiterin spielen eine Rolle: Eine unerfahrene Gruppenleitung, die die Kinder nicht so gut einschätzen kann, sollte keine Aktivitäten starten, die sie nicht beherrscht. Ein*e erfahrene*r Leiter*in kann die Zügel schon mal lockerer lassen. Die Gruppengröße sollte überschaubar sein.

Je nachdem, wie gut man die Kinder kennt und wie alt sie sind, können sechs bis zwölf Kinder von einem*einer Gruppenleiterin*in draußen beaufsichtigt werden, im Gruppenraum können es

auch etwas mehr sein. Ist ein*e Betreuer*in kurzfristig krank, so kann die zweite Betreuungsperson auch mehr Kinder betreuen. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dies körperlich und psychisch zumutbar ist und die Betreuungsperson damit nicht überfordert ist. Eine Rund-um-die-Uhr-Beaufsichtigung auf einem Zeltlager kann z. B. normalerweise nicht verlangt werden.

Wie kann die Ausübung der Aufsichtspflicht nun aber konkret aussehen?

2.2 Die fünf Stufen der Aufsichtspflicht

Es gibt ein allgemeines Handlungsschema für die Gruppenleitung, das fünf Stufen der Aufsichtspflicht unterscheidet. Eine*r erfahrene*r Gruppenleiter*in folgt ihnen meist intuitiv, ein Neuling sollte sie sich immer wieder ins Gedächtnis rufen.

Informieren, Vorsorgen, Belehren, Überwachen, Eingreifen

1. Umfassend informieren:

Die Gruppenleitung muss immer wissen wie es den einzelnen Gruppenmitgliedern geht und kennt die örtlichen Besonderheiten des Gruppen-Aufenthalts. Diese umfassende Information ist eine ganz wichtige Voraussetzung für die verantwortliche Übernahme der Aufsichtspflicht.

Allgemeine Behinderungen, Krankheiten, Allergien, Schwimmkenntnis und Fertigkeiten der Gruppenmitglieder sollten der Leitung genauso

bekannt sein wie besondere Ängste und momentane Befindlichkeiten. Es ist sinnvoll, die Kinder und Jugendlichen genau zu beobachten und sie nach ihren Befindlichkeiten zu befragen, um mögliche Risiken vorausschauend erkennen und Gefahren bzw. Schäden verhindern zu können.

Zusätzlich gilt es, die Gefahren der örtlichen Umgebung zu minimieren, also z. B. Gebäude und Spielgeräte auf Sicherheit zu überprüfen, Notrufmöglichkeiten zu erfassen, die Umgebung eines Zeltplatzes kennenzulernen und dafür zu sorgen, dass die geplante Unternehmung durchführbar ist. Bei Ankunft an einem Ort muss sich die Gruppenleitung durch einen persönlichen Rundgang davon überzeugen, dass keine (neuen) Gefahrenquellen vorhanden sind.

Informationsdefizite gehen grundsätzlich immer zu Lasten des*der Gruppenleiters*in.

2. Gefahrenquellen vorsorglich beseitigen:

Der*die Gruppenleiter*in hat immer darauf zu achten, keine Gefahrenquellen zu schaffen. So sollte z. B. kein Werkzeug liegen gelassen, die Teilnehmer*innen nicht körperlich und seelisch überfordert oder Alkohol frei zugänglich im Gruppenraum aufbewahrt werden. Zudem sind entdeckte Gefahren zu beseitigen, das heißt z. B. gefundene Feuerzeuge werden aufgehoben, Scherben am Lagerfeuerplatz entfernt, gefährliche

Verhaltensweisen wie Schlägereien und Messerwerfen unterbunden und für ein sicheres Haus oder einen sicheren Zeltplatz wird gesorgt. Von der Anzahl der vorhandenen Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Aufsicht ab.

3. Rechtzeitig belehren:

Gruppenleiter*innen müssen Kindern und Jugendlichen rechtzeitig in einer ihnen verständlichen Weise auf die Gefährlichkeit bestimmter Situationen, Örtlichkeiten und Verhaltensweisen aufmerksam machen und gegebenenfalls Ver- oder Gebote aussprechen. Sie sollten immer sachlich begründet sein und nicht lediglich der Entlastung des*der Leiter*in dienen. Je größer die Gefahr, umso eindringlicher muss die Belehrung sein. Bei jüngeren Kindern ist es sinnvoll nachzufragen, ob sie alles verstanden haben. Den Gruppenmitgliedern muss klar sein, dass das Übertreten von Regeln nie unbeachtet und ungeahndet bleibt. Kinder können sich übrigens nie mehr als fünf bis sechs verschiedene Verbote merken und diese befolgen. Der Umgang mit gefährlichen Werkzeugen muss den Gruppenmitgliedern gezeigt werden.

4. Dauernd überwachen:

Die Gruppenleitung muss ständig Augen und Ohren offen halten und nachprüfen, ob die Belehrungen und Verbote auch eingehalten werden. Es ist zwar nicht notwendig, die Kinder immer im Blick zu haben, aber die Gruppenleitung sollte immer wissen, wo sie sich aufhalten und was sie gerade tun. Bei verordneter Nachtruhe ist z. B. der stichprobenartige Kontrollgang eine notwendige Ausnahme. Je besser der*die Leiter*in die Gruppe kennt und einschätzen kann, desto weniger Kontrolle ist nötig.

5. Notfalls eingreifen:

Wenn die Belehrung und Verbote nicht fruchten, sollte die Gruppenleitung schon frühzeitig Konsequenzen erkennen lassen, mit den Betroffenen ein Gespräch führen und Verwarnungen mit Strafandrohung aussprechen. Das Verhalten sollte sich ganz nach der Schwere des Verstoßes und den eventuell damit verbundenen Gefahren richten. Nutzen Verwarnungen nichts, sind die angedrohten Strafen umzusetzen. Eine Bestrafung muss zeitnah, nachvollziehbar, gerecht und verhältnismäßig sein. Nicht erlaubt sind jede Art körper-

licher Gewalt, Essensentzug, Strafgelder, bloßstellende und erniedrigende Strafen, Einsperren und kollektive Bestrafung. Möglich sind dagegen ein begrenzter Ausschluss von Aktivitäten, Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes, Verlagerung in ein anderes Zimmer oder Zelt, Information der Eltern und zusätzliche Aufgaben. Strafarbeiten sind allerdings nicht besonders sinnvoll, da Gemeinschaftsaufgaben eigentlich als etwas Positives erfahren werden sollten. Das letzte wirksame Mittel ist der zeitliche oder endgültige Ausschluss aus einer Gruppe oder von einer Freizeit. Aber Vorsicht: Auch hier endet die Aufsichtspflicht erst, wenn der Aufsichtspflicht-Vertrag mit den Eltern entsprechend geändert wird und die Eltern den Minderjährigen abholen oder erlauben, ihn alleine oder in Begleitung nach Hause zu schicken.

Eine Gruppenleitung, die sich an diesem Schema orientiert und so im Einzelfall anwendet, kann sich eigentlich nichts zu Schulden kommen lassen. Die Aufsichtspflicht übernehmen heißt nicht, unter allen Umständen jeden Schaden vermeiden zu müssen, sondern, nach bestem Wissen und Gewissen alles zu tun, um einen möglichen Schaden abzuwenden. Es gibt nie nur eine einzige „richtige Entscheidung“, ein*e Gruppenleiter*in hat immer einen gewissen Ermessensspielraum, in dem er*sie handeln darf und muss.

2.3 Aufsichtspflicht im Team

Wird die Aufsichtspflicht von einem Team übernommen, ist in jedem Fall sicherzustellen, dass alle Gruppenteilnehmer*innen sich über die Regeln einig sind und sie diese in gleicher Weise überwachen und bei Übertretung die gleichen Konsequenzen folgen lassen. Sich im Team gegeneinander ausspielen ist ein absolutes Tabu, die Gruppenleitung sollten immer „an einem Strang ziehen“!



Innerhalb des Teams muss immer klar abgesprochen werden, welche*r Betreuer*in für welche Aktivität die Aufsichtspflicht hat. Bei Aufsichtspflicht-Verletzungen sind immer die Betreuer*innen verantwortlich, die daran beteiligt waren. Jede*r Betreuer*in ist nur für eigenständige Pflichtverletzungen verantwortlich. Die Aufteilung der Verantwortungsbereiche im Team ist wichtig, weil sonst im Zweifelsfall alle Betreuer*innen die Folgen falschen Verhaltens eines Betreuers oder einer Betreuerin tragen müssen. Gibt es Hierarchien im Team, so sind diese für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ohne Bedeutung. Jede*r Betreuer*in ist ungeachtet des Alters, der Erfahrung und der Stellung im Team für die Erfüllung der Aufsichtspflicht verantwortlich. Damit die Aufsichtspflicht im Team funktioniert, sollten sich die Gruppenleitung regelmäßig treffen und absprechen.

2.4 Beispiele zur Aufsichtspflicht

Der*die Gruppenleiter*in kann das Risiko, die Aufsichtspflicht zu verletzen dadurch vermeiden, indem er*sie sich an gesetzliche Bestimmungen und Regeln hält. So sollte er*sie z. B. die Straßenverkehrsordnung, die Baderegeln sowie die Verordnungen über Zelten, Rauchen und Feuer im Wald kennen und beachten. Es gibt aber einige typische Gruppensituationen, bei denen das richtige Verhalten nicht so klar auf der Hand liegt wie diese Fallbeispiele zeigen:

- Geht die Gruppenleitung mit der Gruppe ins Schwimmbad, so übernimmt die Aufsichtspflicht nicht der*die Bademeister*in. Auch im Schwimmbad bleibt die Gruppenleitung voll verantwortlich für die Minderjährigen und muss sie zuerst ausreichend über die Baderegeln informieren. Nichtschwimmer*innen gehören natürlich nur ins Nichtschwimmer-Becken. Mindestens ein*e Gruppenleiter*in muss sich dauernd am Beckenrand aufhalten und die Nichtschwimmer*innen intensiv beaufsichtigen. Bei Schwimmer*innen reicht nach eingehender Überprüfung der Schwimmkenntnisse eine regelmäßige



Kontrolle aus. Wenn keine Angestellten des Schwimmbades eine vorhandene Wasserrutsche beaufsichtigen, muss ein*e Gruppenleiter*in am Beginn der Rutsche die Aufsicht über die Sicherheitsabstände übernehmen, ein*e zweite*r hat am Ende der Rutsche zu kontrollieren.

- Die Gruppenleitung muss im Zeltlager oder auf einer Ferienfreizeit für einen ausreichenden Schlaf der Teilnehmer*innen sorgen. Bei der Überwachung der Nachtruhe erfüllt der*die Leiter*in seine*ihre Aufsichtspflicht, wenn er*sie regelmäßige Kontrollgänge unternimmt, bis alle Teilnehmer*innen schlafen. Nach einer Stunde ist dies nochmals zu kontrollieren. Schlafen auch dann noch alle Kinder und Jugendlichen, darf er*sie ebenfalls zu Bett gehen.
- Es ist immer wieder schwierig zu entscheiden, in welchem Umfeld sich die Kinder und Jugendlichen bei der Gruppenstunde oder auf einer Ferienfreizeit frei bewegen dürfen. Die Gruppenleitung sollte auf jeden Fall ein leicht abgrenzbares „Spielfeld“ abstecken, in dem sich die Kinder ohne Begleitung aufhalten können. Das Feld sollte so groß sein, dass die Gruppenmitglieder genügend Möglichkeiten zur Entfaltung haben, aber dennoch einigermaßen im Blickfeld bleiben. Große Gefahrenquellen sind aus dem Spielfeld möglichst auszuschließen.
- Bei Freizeiten oder Zeltlagern wollen die Teilnehmer*innen oft in kleinen Gruppen ohne Begleitung eines Gruppenleiters bzw. einer Gruppenleiterin Ausflüge in die Umgebung, z. B. in den Ort, unternemen. Da die Leiter*innen ihre Aufsichtspflicht nicht einfach weiterreichen dürfen, können sie die Ausflüge ohne Begleitung nur dann erlauben, wenn die Eltern vorher zugestimmt haben. In diesem Falle heben die Leiter*innen ihre Aufsichtspflicht für die Zeit auf, in der die Jugendlichen alleine unterwegs sind. Haben die Eltern nicht zugestimmt, sollte man die Gruppenmitglieder nicht ohne Aufsicht weggehen lassen.
- Es kommt vor, dass der*die Leiter*in Gruppenmitglieder im eigenen PKW mitnimmt. In solchen Fällen ist es besonders wichtig, sich an die Straßenverkehrsordnung zu halten. Passiert dennoch ein selbstverschuldeter Autounfall, so haftet der*die Gruppenleiter*in als Fahrzeughalter*in für die Insass*innen, die eigene KFZ-Haftpflichtversicherung trägt den Schaden. Liegt das Verschulden bei der*dem Unfallgegner*in, ist deren*dessen Haftpflichtversicherung ersatzpflichtig.
- Vermutet die Gruppenleitung Zigarettens, Alkohol, verbotene bzw. gefährliche Gegenstände oder in der Gruppe gestohlene Sachen in den Taschen oder Zimmern der Kinder und Jugendlichen, so dürfen Gepäck und Raumkontrollen durchgeführt werden. Es muss dabei immer klar sein, dass solche Durchsuchungen das Vertrauen zwischen Betreuer*in und Gruppenmitglied auf eine harte Probe stellen. Besser ist es daher, den Kindern und Jugendlichen zuerst die folgenlose und evtl. anonyme Abgabe solcher Dinge zu ermöglichen. Bei Gefahr muss sofort gehandelt werden.

- In Jugendgruppen kommt es oft vor, dass die Gruppenleitung einzelne Mitglieder zur Erledigung von Aufträgen fortschickt. Dies ist dann gerechtfertigt, wenn die Besorgungen für die Gruppenarbeit notwendig sind. Der*die Leiter*in darf aber nur solche Jugendliche losschicken, die durch ihre Reife, ihren Charakter und ihre Erfahrungen den Anforderungen der Aufgabe vermutlich gewachsen sind. Sie müssen zudem vorher ausreichend angeleitet werden.
- Viele Jugendgruppen gehen im Naturschutzeinsatz auch mit gefährlichen Arbeitsgeräten wie z. B. Motorsägen um. Gruppenleiter*innen verletzen ihre Aufsichtspflicht, wenn sie Jugendliche ohne Motorsägenschein und ohne die nötige Schutzkleidung mit dem Gerät arbeiten lassen. Mit gefährlichen Arbeitsgeräten dürfen nur solche Personen umgehen, die entsprechend ausgebildet und ausgerüstet sind. Die Unfallverhütungsvorschriften für den Umgang mit solchen Werkzeugen sind

in jeder Geschäftsstelle der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erhältlich.

- Das Jugendschutzgesetz verbietet Jugendlichen unter 16 Jahren generell den Alkoholkonsum in Abwesenheit der Eltern. Auf Freizeiten und Zeltlagern mit Jugendlichen unter 16 Jahren ist es deshalb sinnvoll, ganz auf Alkohol zu verzichten. Dies sollte der Glaubwürdigkeit halber auch für das Betreuer*innen-Team gelten. Werden die Teilnehmer*innen doch einmal mit verbotenem Alkohol erwischt, muss die Gruppenleitung diesen sicherstellen. Allerdings darf der Alkohol nicht weggeschüttet oder selbst konsumiert werden, da dies Sachbeschädigung und somit strafbar wäre. Ein*e Gruppenleiter*in muss die Alkoholika entweder zum Geschäft zurückbringen oder sie am Ende der Freizeit den Eltern aushändigen. Entsprechendes gilt auch z. B. für Zigaretten und unerlaubte Zeitschriften.

- Es kommt immer wieder vor, dass Eltern ihren Kindern eine Erlaubnis erteilen, die für die Gruppenleitung eine Befreiung von gesetzlichen Vorschriften bedeuten würde, z. B. das Rauchen in der Öffentlichkeit und der Konsum von Alkohol unter 16 Jahren oder das unbeaufsichtigte Übernachten in gemischt-geschlechtlichen Zimmern. Solche Erlaubnisse sind für Gruppenleiter*innen rechtlich bedeutungslos und führen nicht zu einer Haftungsbefreiung. Die Gruppenleitung muss sich immer an die gesetzlichen Vorschriften halten und notfalls gegen den Willen der Eltern handeln! Darüber sollten die Eltern im Vorfeld aufgeklärt werden.

Anhaltspunkte für die allgemeine Nachtruhe:

Es können folgende Zeiten als Orientierung dienen:

6- bis 9-Jährige: 21.00 Uhr

10- bis 14-Jährige: 22.00 bis 23.00 Uhr

15- bis 17-Jährige: 23.00 bis 24.00 Uhr

Gerichtsurteile zur Aufsichtspflicht

Auswahl von Betreuer*innen:

Gemeinnützige Organisationen, die Ferienaufenthalte veranstalten z. B. Jugendverbände, genügen den Anforderungen, wenn sie sich der ehrenamtlichen Hilfe von pädagogisch ungeschulten, aber verantwortungsbewussten und im Umgang mit Kindern erfahrenen Erwachsenen bedienen (OLG Hamburg, VersR 1973, 828).

Maß der Aufsichtspflicht:

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleiter*innen in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein*e verständige*r Jugendleiter*in nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt (BGH in NJW 1984, S.2574).

Umgang mit Gefahren:

Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, es und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll (BGH, NJW 1976, S.1684).

Vertragsabschluss:

Eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht ist dann anzunehmen, wenn es sich um eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit handelt (BGH, NJW 1968,1874).

Die Aufsicht ausüben:

Ein knapp neunjähriges, normal entwickeltes Kind, das im Freien spielt, muss sich nicht im unmittelbaren Aufsichtsbereich aufhalten, der ein jederzeitiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen ermöglicht. Vielmehr ist der Aufsichtspflichtige Genüge getan, wenn sich der*die Aufsichtspflichtige über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft (BGH in NJW 1984, S. 2574).



Foto: Robert Michalk

3 Haftung im Zivilrecht

Wenn doch einmal ein Unglück passiert ist und ein Gruppenmitglied oder ein*e Fremde*r einen Schaden erlitten hat, stellen sich folgende haftungsrechtliche Fragen: Habe ich die Aufsichtspflicht verletzt? Hätte ich den Schaden verhindern können? Wer ist verantwortlich? Wer muss für den Schaden aufkommen?

Eine Aufsichtspflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Schaden trotz ausreichender Aufsicht entstanden ist oder wenn er auch bei ausreichender Aufsicht entstanden wäre. Haften muss ein*e Gruppenleiter*in nur, wenn die Verletzung der Aufsichtspflicht ursächlich für den entstandenen Schaden ist. Da es sich bei Aufsichtspflichtverletzungen um einen Streit unter Bürger*innen handelt, wird in solchen Fällen auf das Bürgerliche

Gesetzbuch (BGB) als Rechtsmittel zurückgegriffen. Der*die Geschädigte muss die Gruppenleitung notfalls vor Gericht auf Schadensersatz verklagen. Das BGB regelt den möglichen Schadensersatz.

3.1 Haftung und Schadensersatz

Der*die Geschädigte kann das Kind sein, das der Gruppenleitung anvertraut wurde, oder es ist ein*e Dritte*r, dem*der das Kind während der Aufsichtszeit Schaden zugefügt hat. Beide Fälle werden im Bürgerlichen Gesetzbuch in getrennten Paragraphen behandelt.

Geschädigte*r Dritte*r: Hat ein minderjähriges Gruppenmitglied einer anderen

Person widerrechtlich einen Schaden zugefügt, z. B. eine Fensterscheibe eingeschmissen, so muss geprüft werden, ob dies geschah, weil die Gruppenleitung ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Ist dies der Fall, muss der*die Gruppenleiter*in für den Schaden aufkommen und ihn ersetzen (vgl. § 832 BGB).

3.2 Haftung ohne sichtbare Schuld

Im Falle einer Missachtung des Willens der Eltern haftet der*die Gruppenleiter*in im vollen Umfang privat. Dies bedeutet, dass selbst wenn keine unmittelbare Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegen würde, die Gruppenleitung in der Haftung steht. Daher ist es wichtig,

dass ohne Erlaubnis der Eltern kein*e Minderjährige*r an Gruppenaktivitäten teilnimmt. Bei Unsicherheit empfiehlt es sich Kontakt mit den Eltern aufzunehmen.

Der*die Leiter*in haftet aber auch für alle zufälligen Schäden, wenn er*sie eine neue gefährliche Aktivität in der Gruppe ohne Zustimmung der Eltern einführt. Möchte er*sie z. B. mit der Gruppe klettern gehen, so müssen die Eltern ausdrücklich damit einverstanden sein. Klettern gehört nicht zu den üblichen Aktivitäten von NAJU-Gruppen und ist somit im normalen Vertrag zur Übernahme der Aufsichtspflicht nicht enthalten.

Generell gilt: Je besser die Eltern informiert sind, desto geringer ist das Haftungsrisiko der Gruppenleitung. Kennen die Eltern die Aktivitäten der Gruppe und stimmen sie ihnen zu, so tragen sie das „allgemeine Lebensrisiko“ ihres Kindes, d. h., alle nicht durch Aufsichtspflichtverletzung verschuldeten Unfälle. Gleichzeitig erklären die Eltern damit auch, dass ihr Kind körperlich in der Lage ist, an den Aktivitäten teilzunehmen. Kennen sie die Aktivitäten nicht, so haftet immer die Gruppenleitung. Mögliche Risiken von Unternehmungen sollten also niemals verharmlost werden!

3.3 Mitschuld von Eltern und Kindern

Vor der Teilnahme der Kinder sollten die Eltern darüber informiert werden was für Gegenstände nicht bei der Veranstaltung erwünscht sind, bzw. was erwünscht ist. Je genauer den Eltern dies mitgeteilt wird, desto besser können diese die Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche nichts anderes mitbringen. Bringen die Kinder und Jugendlichen ausdrücklich verbotene Gegenstände mit, so trifft nach vorheriger ausführlich erteilter Information die Eltern eine Mitschuld für evtl. dadurch entstandene Schäden.

Tritt ein Schaden auf, weil die Aufsichtspflicht verletzt wurde, besteht zunächst eine „grundsätzliche“ Haftung der Gruppenleitung. Aber auch Kinder und Jugendliche können eine Mitschuld an einem Schadensfall haben (vgl. § 828 BGB). Gesetzlich dürfen Kinder bis zum Ende des siebten Lebensjahres nicht für einen Schaden verantwortlich gemacht werden, sie sind noch „deliktsunfähig“. Im Alter zwischen acht und 17 Jahren sind sie dagegen je nach Alter, Reife, Erfahrung und Einsichtsfähigkeit bedingt deliktsfähig.

Wenn ein 10-Jähriger während einer NAJU-Veranstaltung beispielsweise mit

einem Feuerzeug herumzündelt und dadurch ein Brandschaden entsteht, so trifft das Kind zumindest eine Mitschuld. Die Gruppenleitung hat die Mitschuld der*des Minderjährigen allerdings für den Einzelfall nachzuweisen. Mit ansteigendem Alter und zunehmender Reife der Gruppenmitglieder nimmt die Mithaftung der Gruppenleitung kontinuierlich ab.

3.4 Gruppenleiter*innen und Vereinshaftung

Neben der Gruppenleitung kann auch der Verein für den sie tätig sind, zum Schadensersatz herangezogen werden. Die Verantwortlichen des Vereins müssen dafür sorgen, dass die Gruppenleitung neu ausgewählt, informiert, geschult und materiell ausgestattet werden. Sind die Gruppenleiter*innen offensichtlich überfordert oder nicht geeignet, so müssen sie abgelöst werden. Darüber hinaus haftet der Verein auch, wenn eine fähige Gruppenleitung die Aufsichtspflicht leicht fahrlässig („das hätte jedem mal passieren können“) verletzt.

Die leichte Fahrlässigkeit ist der typische und häufigste Fall der Aufsichtspflichtverletzung.

Exkurs: § 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Sollte ein*e unbeteiligte*r Dritter geschädigt werden, obliegt es der Gruppenleitung nachzuweisen, dass er*sie eine genügende Aufsicht geführt hat. Wird eine Gruppe alleine geleitet, so ist das nicht einfach.

Geschädigte*r Aufsichtsbedürftige*r: Hat ein anvertrautes Gruppenmitglied durch die Verletzung der Aufsichtspflicht einen Eigenschaden erlitten, ist z. B. ein Kind von einem Baum heruntergestürzt, dann haftet die Gruppenleitung (vgl. § 823 BGB). Wenn keine Aufsichtspflicht-Verletzung vorliegt, das Kind z. B. klettererfahren und gesichert war, dann zählen mögliche Verletzungen zum „allgemeinen Lebensrisiko“, für das keine*r haftbar gemacht werden kann. Hat ein*e Gruppenleiter*in eine andere Person selbst durch eine unerlaubte Handlung geschädigt, haftet er*sie natürlich ebenfalls – wie jede*r andere Bürger*in auch (vgl. § 823 BGB).



Foto: Björn Bernat

Wenn die Gruppenleitung Mitglied in einem rechtsfähigen Verein ist und bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben leicht fahrlässig einen Schaden herbeiführt, hat sie einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein. Es haftet also der Verein und nicht die Gruppenleitung.

Angebote mit erhöhtem Risiko führen auch zu einem höheren Anspruch an die Aufsichtspflicht.

Dennoch haftet der rechtsfähige Verein, wenn er der Gruppenleitung die Aufsicht über eine Aktivität mit besonderen Gefahren (z. B. Naturschutzeinsatz, Waldrallye, Bootfahren) überträgt und dabei ein Schaden durch eine fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung eintritt. Wenn der*die Gruppenleiter*in aber vorsätzlich („Ich weiß, dass etwas passiert, und will das auch“) oder grob fahrlässig („Es wird wahrscheinlich passieren, aber ich hoffe, es geht trotzdem gut aus“) handelt, ist er*sie ganz alleine schadensersatzpflichtig.

Beim nicht-rechtsfähigen Verein, kann die handelnde Gruppenleitung neben dem Verein haften. Eine Haftungsprivilegierung durch einen Freistellungsanspruch wie beim eingetragenen Verein gibt es nicht. Die Haftpflichtversicherung des NABU entlastet im leicht und grob fahrlässig herbeigeführten Schadensfall die Gruppenleitung. Nur bei Vorsatz leistet sie keinen Schadensersatz.

3.5 Haftungsausschluss im Vertrag

Will oder kann die Gruppenleitung die Aufsichtspflicht für bestimmte Aktivitäten nicht übernehmen, so sollten sie sich von den Eltern einen schriftlichen Haftungsausschluss geben lassen. Ein Haftungsausschluss kann nur für Aufsichtspflichtverletzungen infolge leichter Fahrlässigkeit der Gruppenleiter*innen vereinbart werden! Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die Leitung in jedem Fall.

3.6 Die Verkehrs-sicherungspflicht

Unabhängig von der Aufsichtspflicht besteht für jede*n Bürger*in eine allgemeine Rechtspflicht, notwendige und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer durch eine selbst geschaffene oder unterhaltene Gefahrenquelle zu verhindern. Für einen Verein bedeutet dies z. B., dass von seiner Hütte im Wald keine Gefahren für Menschen ausgehen dürfen. Oder ein*e Gruppenleiter*in darf beim Naturschutzeinsatz keine Werkzeuge liegen lassen.

4 Haftung im Strafrecht

Neben dem Zivilrecht gibt es noch das Strafrecht. Hat der*die Gruppenleiter*in ein besonderes Rechtsgut der Kinder und Jugendlichen – wie z. B. Leben und Gesundheit – selbst oder durch mangelhafte Aufsichtspflicht verletzt, kann er*sie auch strafrechtlich belangt werden. In diesem Fall kann ein*e Staatsanwält*in tätig werden und die Gruppenleitung anklagen. Ein solcher Prozess wird immer unabhängig vom Zivilprozess um Schadensersatz geführt. Im Strafrecht kann auch kein Verein für die Gruppenleitung die Haftung übernehmen, die Beweislast liegt generell bei dem*der Ankläger*in.

Die Gruppenleitung muss aber keine Angst haben, ständig „mit einem Bein im Gefängnis“ zu stehen.

Für Straftaten, die ein Mitglied der Gruppe begeht, kann die Gruppenleitung strafrechtlich(!) nicht verantwortlich gemacht werden. Wenn ein*e Jugendliche*r in der Gruppenstunde eine alte Frau mit der Waffe bedroht, muss der*die Gruppenleiter*in dafür nicht ins Gefängnis! Höchstens dann, wenn er*sie Anstiftung oder Beihilfe zur Straftat geleistet hat. Strafrechtlich gesehen hat die Gruppenleitung also vor allem dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen, für die er*sie die Aufsichtspflicht übernommen hat, nicht geschädigt werden. Da der*die Gruppenleiter*in die Kinder nicht aktiv schädigen will, sind meist nur Fahrlässigkeitsdelikte von strafrechtlicher Bedeutung.

Eine Handlung wird dann als fahrlässig bezeichnet, wenn die Sorgfalt außer Acht gelassen wurde, die eine „durchschnittliche“ Gruppenleitung hätte walten lassen müssen, um einen Schaden zu verhindern. Die Sorglosigkeit führt dazu, dass das schädigende Ereignis nicht vorausgesehen wurde oder dass die Gruppenleitung darauf vertraut hat, dass es schon nicht eintreten werde. Ein*e Gruppenleiter*in, der*die die nötige Sorgfalt vermissen lässt, kann im Schadensfall wegen fahrlässigen Handelns strafrechtlich verfolgt werden.

Für die Aufsichtspflicht sind die fahrlässige Tötung und die fahrlässige Körperverletzung bedeutsam. Körperverletzung liegt bei Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung vor. Lässt die Gruppenleitung z. B. eine Schlägerei in der Gruppe zu und wird ein Kind dabei verletzt, so kann er*sie wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen angeklagt werden. Nach Auffassung der Rechtsprechung liegt eine Körperverletzung auch dann vor, wenn ein Kind in die Kälte ausgesperrt wird, ihm die Zöpfe abgeschnitten werden, es häufig aufgeweckt und alkoholisiert wird. Die einfache und vorsätzliche Körperverletzung werden nur auf Antrag der Eltern von der Staatsanwaltschaft verfolgt.

Darüber hinaus besteht für Gruppenleitungen eine erhöhte Verpflichtung zum Handeln in Notsituationen. Im Schadensfall muss ein*e Gruppenleiter*in alles für den Schutz und die Rettung der Gruppenmitglieder tun, was verhältnismäßig und zumutbar ist. Ein Unterlassen dieser Hilfeleistungen ist ebenfalls strafbar.

Ärztlicher Heileingriff

Auch ein ärztlicher Heileingriff wird als Körperverletzung angesehen. Er ist aber dann nicht strafbar, wenn der*die Patient*in eingewilligt hat oder akute Lebensgefahr bzw. eine schwere körperliche Schädigung droht. Schon das Verabreichen einer Kopfschmerztablette ist ohne Einwilligung der Person eine Körperverletzung!

Ein*e Minderjährige*r kann nur dann einwilligen, wenn er*sie fähig ist, die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs voll zu erfassen. Diese Fähigkeit richtet sich nach dem Einzelfall und der Schwere des Eingriffs. Bei Kindern bis 14 Jahren ist davon auszugehen, dass der*die Erziehungsberechtigte bei allen Eingriffen einverstanden sein muss! Eine Gruppenleitung darf also z. B. auf einer Ferienfreizeit keine Medikamente verabreichen, für die keine schriftliche Erlaubnis der Eltern des Kindes vorliegt. Auch bei Jugendlichen ab 14 Jahren sollte man sich immer schriftlich absichern. Verletzungen, die mit einem Arztbesuch oder Krankenhausaufenthalt verbunden sind, müssen den Eltern sofort bekannt gegeben werden. Sie müssen ärztlichen Eingriffen wie Operationen und Bluttransfusionen auf jeden Fall zustimmen. Wenn sie in einem lebensbedrohlichen Notfall allerdings nicht erreichbar sind, darf der Arzt bzw. die Ärztin auch ohne ihre Zustimmung handeln.

5 Das Sexualstrafrecht

Auf vielen Jugendcamps führen die Bestimmungen des Sexualstrafrechts immer wieder zu Ärger zwischen Teilnehmer*innen und Leiter*innen. Die Aufsichtspflicht erfordert hier eine besondere Vorsicht der Gruppenleitung, weil es leicht zu Aufsichtspflichtverletzungen kommen kann. Verstöße gegen das Sexualstrafrecht können sowohl zivilrechtlich (Schadensersatz) als auch strafrechtlich verfolgt werden. Das Sexualstrafrecht zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche vor gefährlichen sexuellen Erlebnissen zu schützen und so eine ungestörte Entwicklung und Reifung zu ermöglichen. Es setzt Grenzen in der sexuellen Beziehung von Jugendlichen untereinander und in dem Verhältnis von Heranwachsenden und Erwachsenen.

Sexueller Missbrauch von Kindern: Kinder unter 14 Jahren stehen unter dem absoluten Schutz des Gesetzes. Keine Person über 14 Jahren darf sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren vornehmen oder an sich von dem Kind vornehmen lassen. Sie darf auch keine sexuellen Handlungen vor dem Kind ausführen oder das Kind dazu bringen, solche an sich selbst vorzunehmen. Pornographische Medien

dürfen nicht gezeigt oder zugänglich gemacht werden. Für Kindergruppenleitungen sind die Regelungen also immer klar und eindeutig.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen: Für die Betreuung von Jugendlichen gelten differenziertere Regeln. Jugendgruppenleiter*innen müssen die allgemeinen Gesetze zum sexuellen Missbrauch von Jugendlichen beachten. Hier werden zwei Altersstufen unterschieden:

1. Wer älter als 18 Jahre ist, darf mit keiner Person unter 16 Jahren sexuelle Kontakte eingehen oder den*die Jugendliche*n dazu bringen, solche Kontakte mit einem*einer Dritten aufzunehmen. Dies gilt aber nur, wenn das sexuelle Verhältnis unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt zustande kommt.
2. Für Personen über 21 Jahre wird dieser Grundsatz dahingehend verschärft, dass sie auch dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzen.

Nimmt eine 19-Jährige Person also z. B. eine sexuelle Beziehung zu einer Person

im Alter von 14 Jahren auf und handelt es sich dabei um eine echte Liebesbeziehung, dann verstößt sie nicht gegen das Gesetz. Dies gilt auch für eine Person über 21 Jahre, wenn z. B. die Initiative von der*dem Jugendlichen ausgeht.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen: da Gruppenleitungen die Aufsichtspflicht für die Jugendlichen von den Eltern übernehmen, gelten für sie schärfere Bestimmungen als für andere Bürger*innen. Das Gesetz zum Schutz vor sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen sieht vor, dass kein*e Erwachsene*r sexuellen Kontakt mit Personen unter 16 Jahren aufnehmen darf, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind. Er*sie darf auch keine sexuellen Handlungen vor ihnen vornehmen oder von ihnen vor sich vornehmen lassen. Bei Personen zwischen 16 und 18 Jahren gilt das Gleiche, wenn er*sie dabei die mit dem Betreuungsverhältnis verbundene Abhängigkeit ausnutzt. Wenn z. B. ein Gruppenleiter seine erwachsene Freundin vor den Augen eines Schutzbefohlenen intensiv küsst, ist das aber nicht strafbar.



Ob eine sexualbezogene Handlung im Sinne des Gesetzes erheblich ist, hängt von der Gesamtbetrachtung der Situation ab, also beispielsweise von Art, Intensität und Dauer der Handlung.

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger: Mit dem Gesetz über die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger kann es für Gruppenleitungen zu einigen Fallstricken kommen. Es ist nämlich verboten, sexuelle Kontakte von Jugendlichen unter 16 Jahren mit anderen Personen zu fördern, indem sie vermittelt oder gewährt werden oder indem die Gelegenheit dazu verschafft wird. Wenn ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis in der Lebensführung besteht, liegt das Schutzalter bei Missbrauch dieser Beziehung bei 18 Jahren. Ein solches Verhältnis ist auf Zeltlagern und Ferienfreizeiten immer gegeben. Das Gesetz bezieht sich nur auf die Förderung von sexuellen Handlungen und gilt auch dann, wenn es zu der Handlung gar nicht kommt. Zärtlichkeiten wie Küsse, Streicheln oder flüchtige Berührungen gelten nicht als sexuelle Handlungen. Es ist bei diesem Gesetz völlig unerheblich, ob die Jugendlichen

außerhalb der Gruppe oder Ferienfreizeit ein Pärchen sind oder ob die Eltern den sexuellen Kontakt erlauben oder nicht – die Gruppenleitung muss solche Handlungen generell verhindern, wenn sie die Aufsichtspflicht übernimmt. So ist die Organisation einer Party nicht strafbar, wohl aber die Bereitstellung oder das Zulassen eines „Pärchenraumes“.

Zivilrechtlich müssen Gruppenleiter*innen beachten, dass die Aufsichtspflicht auch bei Einhaltung der Gesetze verletzt werden kann. Da das Alter der Jugendlichen allein keinen verlässlichen Rückschluss auf die sexuelle Vernunft und Verantwortung zulässt, kann die Leitung z. B. auch dann haften, wenn ein*e sexuell erfahrene*r Jugendliche*r eine*n unerfahrene*n „überrumpelt“ und die Leitung davon wissen konnte. Hier muss die Gruppenleitung den*die Unerfahrene*n vor Schäden schützen, auch wenn er oder sie schon 16 Jahre alt ist!

In der Praxis sollten Jungen und Mädchen unter 16 Jahren immer in getrennten Schlafräumen untergebracht werden. Geht das nicht, so sollte ein*e Betreuer*in mit im Raum übernachten. Besondere Vorsicht ist auch bei Unternehmungen

wie Nacktbaden und Saunabesuch und bei allen Aktivitäten angesagt, bei denen die Jugendlichen gegebenenfalls ihre Sexualität offenbaren müssen. Hier gilt auf jeden Fall: Nie ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Eltern!

6 Prävention sexualisierter Gewalt

Die Aktivitäten und Veranstaltungen der NAJU sollen für Kinder und Jugendliche sicher sein. Die Möglichkeiten, Beziehungen zu knüpfen und Vertrauen aufzubauen, können jedoch auch missbraucht werden. Gruppenleitungen sollten ihre Arbeit regelmäßig kritisch reflektieren, um Grenzüberschreitungen zwischen und gegenüber den jungen Menschen zu vermeiden. Denn leider gibt es manchmal Rahmenbedingungen, in denen sich Täter*innen besonders gut ausleben können. Die Kriterien auf Seite 19 können als Anhaltspunkte dienen, um eine Gefährdung abzuwägen.

Vertraut sich ein Kind der Leitung an, so sollte ihm Glauben geschenkt und es ernst genommen werden. Die Grenzen des*der Betroffenen müssen akzeptiert werden, sie sollten nicht zu Aussagen

gezwungen werden. Weiteres Vorgehen sollte mit der Landesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle abgesprochen werden.

Wenn es einen Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder Grenzüberschreitungen innerhalb der Gruppe gibt, so sollte der*die Verdächtige nicht direkt damit konfrontiert werden, sondern die Möglichkeit weiterer Übergriffe unterbunden werden.

Wenn es zu einem akut bedrohlichen Vorfall kommt, müssen die Beteiligten voneinander getrennt werden. Der Vorfall sollte wenn möglich mit allen Beteiligten unter Einbeziehung der Landesgeschäftsstelle der NAJU geklärt werden, gegebenenfalls kann der Vorfall zum Thema in der gesamten Gruppe gemacht werden.

Ehrenerklärung

Das „Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der NAJU“ inklusive einer Ehrenerklärung kann im www.NABU-Netz.de heruntergeladen werden.

Tipp: Es sollte sich jede*r Gruppenleiter*in mit dem Thema befassen und auch die Ehrenerklärung unterzeichnen haben.

Informationen zum erweiterten Führungszeugnis finden sich auf Seite 22.

	Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann
Art	<ul style="list-style-type: none"> › Es besteht zwischen Gruppenleitung und Teilnehmer*innen keinerlei Machtverhältnis. › Zwischen der Gruppenleitung und den Teilnehmer*innen besteht nur ein geringer Altersunterschied. › Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> › Zwischen der Gruppenleitung und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (Das ist in NAJU-Gruppen jedoch unwahrscheinlich). › Der Altersunterschied zwischen Gruppenleitung und Teilnehmenden ist hoch. › Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder/und haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Intensität	<ul style="list-style-type: none"> › Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. Leitung einer Gruppe als Team). › Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde). › Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z. B. Jugendtreff). › Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen. 	<ul style="list-style-type: none"> › Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z. B. einzelne*r Gruppenleiter*in). › Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne*n Jugendliche*n (z. B. eine frühmorgendliche Vogelexkursion zu zweit). › Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z. B. eine Wohnung). › Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z. B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> › Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich. › Die Tätigkeit bezieht sich auf andere Kinder und Jugendliche (z. B. Beratungsangebote). 	<ul style="list-style-type: none"> › Die Tätigkeit dauert länger (z. B. Betreuung im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. als wöchentliche Gruppenstunde) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig. › Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. als Betreuer/in im Zeltlager, Gruppenstunden).

7 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In den letzten Jahren sind viele Kinder-
namen durch die Presse gegangen:
Pascal als Opfer von sexualisierter Gewalt
oder Kevin als Opfer häuslicher Gewalt.
Auf diese Vorgänge hat der Gesetzgeber
u. a. mit dem Bundeskinderschutzgesetz
reagiert, das seit dem 1. Januar 2012
in Kraft ist. Anliegen des Gesetzes ist
es, Kinder zu schützen. Ursprünglich
liegt dieser Schutzauftrag beim Staat,
wird aber durch das Gesetz auf mehrere
Schultern verteilt, u. a. auch auf Jugend-
verbände wie die NAJU.

Es geht noch mehr darum, eine Gefähr-
dung des Kindeswohls (auch von Außen)
zu erkennen. Kindeswohlgefährdung ist
ein sehr weit gefasster Begriff. Darunter
versteht man unter anderem:

- körperliche Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- seelische Misshandlung
- Gewalt, psychische Misshandlung,
sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch
und
- häusliche Gewalt

Gerade auf Ferienfreizeiten zeigt sich
häufig das gesamte Ausmaß von Ver-
haltensauffälligkeiten und Entwick-
lungsstörungen, die vorher (bei beispiels-
weise wöchentlichen Treffen) nicht auffielen.
Es besteht meist mehr Freiraum, in
dem ein besonderes Verhalten auffällt
oder es gibt erstmalig ein gemeinsames
Umziehen oder Duschen, sodass Miss-
handlungen sichtbar werden können.
Anhaltspunkte für eine mögliche Kindes-
wohlgefährdung können sein:

Äußere Erscheinungsform des Kindes:

- massive oder wiederholte Zeichen
von Verletzungen ohne erklär-
bare Ursache bzw. häufige Krankenhausauf-
enthalte aufgrund vorgeblicher Unfälle
- starke Unterernährung
- fehlende Körperhygiene (z. B.
Schmutz, Kotreste auf der Haut,
faulende Zähne)
- häufig witterungsunangemessene
oder völlig verschmutzte Kleidung

Verhalten des Kindes:

- Wiederholte oder schwere gewalt-
tätige und/oder sexuelle Übergriffe
gegen andere Personen

- Kind wirkt berauscht und/oder be-
nommen, unkoordiniert im Steuern
seiner Handlungen (z. B. Einfluss von
Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholt apathisches oder stark
verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes die auf
Misshandlung, sexuellen Missbrauch
oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind will partout nicht nach Hause
- Kind hält sich wiederholt zu alters-
unangemessenen Zeiten ohne
Erziehungsperson in der Öffent-
lichkeit auf (z. B. nachts alleine auf dem
Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährden-
den Orten auf (z. B. Stricherszene,
Sexarbeiter*innenszene, Spielhalle,
Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder
bleiben ständig oder häufig der
Schule fern
- Kind begeht häufig Straftaten.

Wie sollte man sich als Gruppenleiter*in verhalten, wenn es einen begründeten Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls gibt:

- **Ruhe bewahren!** Nicht voreilig
und unbedacht handeln.
- Dem Kind oder dem*der Jugend-
liche*n glauben und seine*ihre
Äußerungen ernst nehmen.
- **Dem*der Betroffenen nichts
versprechen** und keine Zusagen
machen, die nicht eingehalten
werden können, z. B. niemandem
etwas davon zu erzählen. Besser
ist, sich als Leitung erst mal selbst
Rat zu holen. Das weitere Vorge-
hen sollte mit dem*der Betroffe-
nen abgestimmt sein.
- Der*dem Betroffenen **versichern,**
**dass er*sie an dem Geschehen
keine Schuld hat** und dass es
richtig war, sich mitzuteilen.
- **Den*die Betroffene*n über das
weitere Vorgehen informieren**
und ihn*sie gegebenenfalls in den
Entscheidungsprozess einbezie-
hen.
- **Hilfe und Einschätzungen von
anderen Gruppenleitungen
holen.** Den Austausch unterein-
ander suchen.
- **Die Landesgeschäftsstelle der
NAJU benachrichtigen.** Von dort
aus werden weitere Schritte in
Absprache eingeleitet, wie z. B. der
Kontakt zur Familie, zu Beratungs-
stellen oder zum Jugendamt.
- Solche Vorfälle können belastend
sein! **Auf die eigenen Grenzen
achten!**
- **Zeitnahe Gedächtnisprotokolle
von Aussagen und Situationen
zur Dokumentation anfertigen.**

Auf gar keinen Fall:

- **Die Eltern der*des Betroffenen
gegen den Willen** des Kindes oder
des*der Jugendlichen **informieren.**
- Die mutmaßliche Täterin oder
**den mutmaßlichen Täter über
den Verdacht informieren.**
- **Ein gemeinsames Gespräch** mit
Betroffenen und mutmaßlichem
Täter oder mutmaßlicher Täterin
initiieren.
- **Sofort eine Behörde oder die
Polizei einschalten.**



Foto: Sebastian Hennigs

8 Das Jugendschutzgesetz

Für die aufsichtspflichtigen Gruppenleiter*innen ist auch das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG) von Bedeutung. Wer als Erwachsene*r ein Verhalten von Minderjährigen fördert oder gar herbeiführt, das dem Jugendschutzgesetz widerspricht, handelt ordnungswidrig. Das Gesetz gilt allerdings nicht für Verhaltensweisen im Elternhaus.

Verstöße gegen das Gesetz können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden. Allerdings ist es ziemlich unwahrscheinlich, als Gruppenleitung belangt zu werden. In der Regel werden nur solche Fälle verfolgt, bei denen sich Personen (z. B. Gaststätten-, Kino- oder Disco-Besitzer*innen) mit Gesetzesverstößen einen finanziellen Vorteil verschaffen wollen. Das Jugendschutzgesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen Kindern (bis 14 Jahre) und Jugendlichen (14 bis 18 Jahre). In Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind manche Ge- und Verbote des Gesetzes gelockert. Im Sinne des Jugendschutzgesetzes gilt auch ein*e erwachsene*r Gruppenleiter*in

als Erziehungsberechtigte*r – nicht aber ein*e minderjährige*r Betreuer*in! Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen kurz vorgestellt.

Aufenthalt in Gaststätten: Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in einer Gaststätte (auch Bierzelte, Imbissbuden, Eisdielen mit Getränkeausschank und Hotels fallen darunter) nur dann aufhalten, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind, an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (also z. B. der NAJU) teilnehmen, sich auf einer Reise befinden oder eine Mahlzeit bzw. ein Getränk einnehmen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich in Gaststätten bis 24 Uhr ohne Begleitung aufhalten. Gaststätten, die gleichzeitig Nachtclubs oder -bars sind, dürfen nur von Erwachsenen betreten werden.

Abgabe von Alkohol: Es dürfen kein Branntwein oder branntweinhaltige Getränke sowie Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, an die Jugendlichen abgegeben werden. Auch der Verzehr dieser Geträn-

ke, zu denen alle hochprozentigen Alkoholika wie z. B. Schnaps, Rum, Whiskey und Liköre gehören, ist nicht gestattet. Dazu zählen ebenfalls „Alcopops“ und Mix-Getränke wie Bacardi-Cola, selbst wenn sie in ihrem Alkoholgehalt dem von Bier oder Wein entsprechen. Alle anderen alkoholischen Getränke (z. B. Bier und Wein) sind für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Wenn ein*e Personenberechtigte*r (Eltern) dabei ist, dürfen auch Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren niedrigprozentige Alkoholika erwerben und verzehren. Der*die Gruppenleiter*in ist kein*e Personenberechtigte*r, daher gilt die 16-Jahresgrenze!

Tanzveranstaltungen: Kinder und Jugendliche unter 16 dürfen ohne Begleitung eines*iner Erziehungsberechtigten keine öffentlichen Tanzveranstaltungen (z. B. Disco) besuchen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich bis 24 Uhr ohne Begleitung dort aufhalten. Wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe (z. B. der NAJU) durchgeführt oder aber der künstlerischen

Betätigung bzw. der Brauchtumpflege dient, dürfen Kinder bis 14 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr teilnehmen.

Jugendmedienschutz: An öffentlichen Filmveranstaltungen (z. B. Kino) dürfen Kinder und Jugendliche nur teilnehmen, wenn die Filme für ihre Altersstufe freigegeben sind. Ohne Begleitung eines*er Erziehungsberechtigten dürfen Kinder zwischen sechs und 13 Jahren bis 20 Uhr teilnehmen, Jugendliche unter 16 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche ab 16 Jahren bis 24 Uhr. Filme, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, dürfen nicht gezeigt werden. Bildträger wie DVDs oder Computerspiele, die nicht durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben oder mit „nicht freigegeben unter 18 Jahre“ gekennzeichnet sind, dürfen Kindern und Jugendlichen überhaupt nicht zugänglich gemacht bzw. gezeigt werden. Alle anderen Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur den entsprechenden Altersangaben gemäß zugänglich gemacht oder gezeigt werden. Eine Veranstaltung der NAJU gilt in diesem Sinne als öffentlich!

Spielhallen: Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen Räumen aufhalten. An Gewinnspielen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen



Foto: Robert Michalik

gen dürfen sie nur teilnehmen, wenn der Gewinn einen geringen Warenwert hat. Die Benutzung von elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsgeräten mit kostenpflichtigen Spielen, die öffentlich aufgestellt sind, ist Personen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines*r Erziehungsberechtigten nicht gestattet.

Rauchen in der Öffentlichkeit: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Dazu zählen nicht nur Straßen und Plätze, sondern z. B. auch Partys, die frei zugänglich sind. Auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendarbeit sind damit gemeint, also auch eine Ferien-

freizeit oder ein Ausflug der NAJU. Im privaten Bereich, z. B. im Elternhaus oder bei Freund*innen, gilt das Verbot nicht.

Eine gute und aktuelle Übersicht nach Alter bietet die Seite „Jugendschutz aktiv“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

[www.jugendschutz-aktiv.de/
das-jugendschutzgesetz/
wer-darf-was-und-wann.html](http://www.jugendschutz-aktiv.de/das-jugendschutzgesetz/wer-darf-was-und-wann.html)

Das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe dazu, sich von ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbetreuer*innen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Für die verbandliche Kinder- und Jugendgruppenarbeit der NAJU besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses nicht – es sei denn, dass die Gruppe als öffentlicher

Träger oder für einen öffentlichen Träger der Jugendhilfe tätig ist und das jeweilige Jugendamt dieses Verfahren einfordert.

Den Vorständen von NAJU-Gruppen wird dennoch empfohlen, sich von ehren- bzw. nebenamtlichen Mitarbeiter*innen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen zu lassen und die „Unbedenklichkeit“ zu überprüfen. Das Ergebnis der Einsichtnahme soll

in den Vereinsunterlagen vermerkt werden (z. B. Datum des Führungszeugnisses und eine Bemerkung „keine Einträge“). Die Vermerke sind zu löschen, wenn die*der Aktive ihr*sein Engagement beendet. Das Führungszeugnis darf vom Vorstand der Gruppe nicht gelagert werden. Es muss bei der*dem Aktiven verbleiben.

	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten	erlaubt, in Begleitung eines Erwachsenen	erlaubt, in Begleitung eines Erwachsenen	erlaubt
§ 4 Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco	erlaubt, in Begleitung eines Erwachsenen	erlaubt, in Begleitung eines Erwachsenen	bis 24 Uhr
§ 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, z. B. NAJU	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit	nicht erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt
§ 7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
§ 9 Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
§ 9 Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Bier, Wein, Sekt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt
§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
§ 11 Kinobesuch, nur bei Freigabe des Films ohne Altersangabe oder ab 6/12/16 Jahre	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12 Abgabe von Filmen oder Spielen (Auf CD/ DVD) entsprechend der Freigabe-Kennzeichnung	erlaubt	erlaubt	erlaubt
§ 13 Spiele an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, gemäß Altersfreigabe	erlaubt	erlaubt	erlaubt
§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt

Legende

erlaubt

erlaubt, in Begleitung
eines Erwachsenen

nicht erlaubt

9 Die NABU-Versicherung

Viele Menschen haben eine private Haftpflichtversicherung. Einige Versicherungen schließen ehrenamtliche Tätigkeiten, also z. B. Vorstandsarbeit und Gruppenleitung, jedoch aus. Um das ehrenamtliche Engagement ausreichend abzusichern, hat der NABU daher für seine Mitglieder und ehrenamtlichen Helfer*innen eine umfangreiche Vereins-Haftpflichtversicherung und eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen. Für eine Reise mit einer Jugendgruppe ist eine Versicherung, z. B. über die Jugendhaus Versicherungen unverzichtbar, da bei der NABU-Versicherung einige Versicherungslücken, z. B. bei geliehenem Material, bestehen.

9.1 Vereins-Haftpflichtversicherung

Die NABU-Versicherung deckt in ihrem Versicherungspaket alle wichtigen Risiken der Verbandsarbeit ab, auch die der Leitung von Kinder- und Jugendgruppen.

9.1.1 Versicherter Personenkreis

Die Vereinshaftpflichtversicherung des NABU beinhaltet die Versicherung des NABU e. V. mit seinen Untergliederungen gemäß dem Vereinszweck, also der Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Versichert sind alle üblichen NABU- und NAJU-Aktivitäten wie Naturschutzeinsätze, Umweltaktionen, Besitz und Verwendung von Arbeitsgeräten

(z. B. Motorsägen, Motormäher), Mitgliedertreffen, Gruppenstunden, Tagungen, Vorträge und Filmvorführungen sowie die Veranstaltung von Festen, Zeltlagern und Ferienfreizeiten. Mitversichert ist auch die Verkehrssicherungspflicht von vereinseigenen Häusern, Hütten und Grundstücken. Neben dem Verein als Organisation sind auch alle Mitglieder persönlich versichert, wenn sie für NABU und NAJU aktiv sind. Dies schließt auch alle Teilnehmenden der jeweiligen Veranstaltungen ein.

9.1.2 Leistungsumfang der Versicherung

Eine Vereinshaftpflichtversicherung leistet grundsätzlich dann Ersatz, wenn eine versicherte Person eine andere schuldhaft geschädigt hat. Bei höherer Gewalt (Überschwemmung, Erdbeben, usw.) oder wenn der*die Versicherte sich selbst schädigt, haftet sie nicht. Die Vereinshaftpflicht greift nur dann, wenn der Schaden fahrlässig zustande kam und nicht vorsätzlich oder willentlich. Sie haftet also bei einem fahrlässig herbeigeführten Personen- und Sachschaden, den ein NABU-Mitglied einem anderen Mitglied oder einem Nicht-Mitglied gegenüber verursacht hat. Bei Sachschäden gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR je Schadensfall.

Durch die Versicherungssumme abgedeckt sind sowohl Personen- als auch Sachschäden. Erstattet werden auch Rückgriffsforderungen anderer Versicherer, z. B. der gesetzlichen Krankenver-

Achtung:

Im Bereich Versicherungen ändert sich sehr häufig etwas – bitte fragt lieber noch mal nach, wenn ihr an irgendeiner Stelle unsicher seid. Anfragen richtet bitte immer an

Versicherungsservice@NABU.de

sicherung. Hat sich beispielsweise ein Gruppenmitglied ein Bein gebrochen, weil die Aufsichtspflicht verletzt wurde, so übernimmt erst einmal seine Krankenkasse die Kosten. Sie holt sich diese aber später von der Vereins-Haftpflichtversicherung zurück. Darum sollte die Gruppenleitung einen solchen Aufsichtspflichtschaden immer bei der NAJU Versicherungsstelle melden. Zum Versicherungsumfang gehört des Weiteren, unberechtigte Forderungen abzuweisen gegebenenfalls auf dem Wege des Rechtsstreits. Es sollte beachtet werden, dass die Haftpflichtversicherung bei Sachschäden immer nur den Zeitwert einer Sache, nicht den Neuwert ersetzt. Der*die Geschädigte erhält also nur die Reparaturkosten oder eine Restwertsumme. Gemietete und gepachtete Sachen sind nur eingeschränkt versichert. Die Haftpflichtversicherung greift nicht, wenn Gegenstände verloren, liegen gelassen oder gestohlen worden sind – auch nicht im Fall einer Aufsichtspflichtverletzung durch die Gruppenleitung. Hierfür wäre bei Ferienfreizeiten eine Reisegepäckversicherung sinnvoll.

Mitgliedschaft im NABU

Gruppenleiter*innen und Betreuer*innen von Minderjährigen sollten auf jeden Fall Mitglied im NABU sein – damit sie von den NABU-Versicherungen profitieren können.

Bei Personenschäden können sich schnell sechsstellige Summen

anhäufen. Dieses Risiko sollte kein*e Gruppenleiter*in oder Betreuer*in eingehen. Eine NAJU- oder NABU-Gruppe sollte ihre Gruppenleitungen auf diesen Sachverhalt unbedingt hinweisen.



Foto: Robert Michalk

9.2 Unfallversicherung für Gruppen

Für seine Mitglieder hat der NABU auch eine weltweit gültige Unfallversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung besteht während der Verbandsaktivitäten sowie bei Wegeunfällen vor und nach der versicherten Tätigkeit. Die Unfallversicherung haftet dann, wenn der*die Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen*ihrer Körper wirkendes Ereignis geschädigt wird. Handelt der*die Versicherte allerdings vorsätzlich, zahlt die Versicherung nicht. Sie versichert nur die unmittelbare Bergungskosten eines Unfalls, bleibende Schäden (wie Invalidität) und einen Todesfall.

Unfälle, die keine bleibenden Schäden verursachen, sind über die Unfallversicherung nicht gedeckt. Hier tritt die private Krankenversicherung ein. Die Krankenversicherung – egal ob gesetzlich oder privat – trägt die Kosten für medizinische Behandlung, Arzneimittel sowie Heil- und Hilfsmittel. Dieses schließt auch Erkrankungen ein, die z. B. durch Unfälle oder Verletzungen während eines ehrenamtlichen Einsatzes entstanden sind. Die Krankenversicherung ist die 1. Linie der Absicherung von Unfällen im Ehrenamt.

Die Vereinsunfallversicherung tritt ein, wenn es während des ehrenamtlichen Einsatzes zu einem Unfall kommt und dieser zu einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung (Invalidität) oder zum Tode führt. Die Unfallversicherung ist somit die 2. Linie zur Absicherung von Unfällen im Ehrenamt.

9.3 Das Jugendversicherungswerk

Eine für Jugendgruppen schmerzliche Lücke der NABU-Haftpflichtversicherung sind die nicht ausreichend gedeckten Schäden an gemieteten oder geliehenen Gegenständen und Räumen. Auch geliehene Zelte u. ä. sind über den NABU nicht ausreichend versichert. Es empfiehlt sich daher, für Wochenend- oder Ferienfreizeiten eine Extra-Versicherung abzuschließen, die solche Schäden abdeckt. Die Jugendhaus Versicherungen vom Jugendhaus Düsseldorf e. V. bieten zum Beispiel solche Kurzzeitversicherungen. Sie umfassen eine Reisekranken-,

eine Unfall-, eine Rechtsschutz- und eine umfassende Haftpflichtversicherung. Der Abschluss dieser Versicherung ist sehr einfach: Spätestens einen Tag vor Beginn der Veranstaltung wird ein Versicherungsschein ausgefüllt, an die Versicherung geschickt und der Betrag auf das Konto eingezahlt. Die Unterlagen könnt ihr euch auf der Seite der Jugendhaus Versicherungen ansehen und herunterladen.

www.jhdversicherungen.de

Meldung von Schadensfällen

Wenn ein Schadensfall eintritt, muss man ihn unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) bei der NABU-Versicherungsstelle melden und ein Formular für die Schadenmeldung anfordern. Bei schweren Unfällen hat dies z. B. innerhalb von 24 bis 48 Stunden zu geschehen. Die Versicherungsstelle veranlasst dann die weitere Bearbeitung. Sie berät auch in allen anderen Versicherungsfragen. Für die Haftpflichtversicherung gelten weitere Regeln. So sollte eine Gruppenleitung ihre Ersatzansprüche von Geschädigten ohne Kommentar entgegennehmen und den Fall zunächst mit der Versicherungsstelle absprechen.

Der*die Leiter*in ist grundsätzlich verpflichtet, alles zu tun, was der Versicherung später die Schadensprüfung erleichtert, so sollten z. B. Angaben über den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin und Augenzeug*innen-Berichte hinzugefügt oder besondere Umstände des Schadenshergangs geschildert werden.

Die Adresse:
NABU-Versicherungsstelle
NABU-Bundesgeschäftsstelle
10108 Berlin

E-Mail:
Versicherungsservice@NABU.de



Foto: Janto Trappe

10 Link- und Buchtipps

Links:

www.juleica.de/bkischg.0.html

Informationen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes.

www.juleica.de/1517.0.html

Informationen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“, u. a. als Thema in Juleica-Aus- und Fortbildungen.

www.jugendschutz-aktiv.de/weitere-angebote/materialien.html

Informationen zum Kinder- und Jugendschutz, zahlreiche Downloads und Broschüren zum Bestellen.

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gesetze,did=5350.html

Download und Erläuterungen des Jugendschutzgesetzes.

www.zartbitter.de

Beratungsstelle in Köln, Hintergrundwissen und Materialien für die Praxis.

www.power-child.de

Bundesweit tätiges Präventionsnetzwerk zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt.

www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt.html

Bayrischer Jugendring, Verhaltenskodex, Merkblatt für Freizeiten und weitere Informationen.

www.ajs-bw.de

Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden Württemberg, Liste mit Beratungsstellen in der Umgebung und Arbeitshilfen.

missbrauch.elearning-kinderschutz.de

Online-Kurs zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch.

Buchtipps:

Alle, Friederike:

**Kindeswohlgefährdung:
Das Praxishandbuch**

Freiburg i.B., 2017.

Adler, Tine / Igl, Andreas / u. a.:

**Notfallmanagement.
... und wenn es doch passiert.**

Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf, 2009.

Bertels, Gesa / Wazlawik, Andreas:
**Jugendliche und Kinder stärken.
Für das Kindeswohl und gegen
sexualisierte Gewalt.**

2013.

Borsutzky, Andreas u. a.:

Rechtsfragen der Jugendarbeit.

Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf, 2010.

Deegener, Günther:

**Kindesmissbrauch.
Erkennen – helfen – vorbeugen.**

Beltz, Weiheim und Basel, 2014.

Enders, Ursula:

**Grenzen achten. Schutz vor sexuel-
lem Missbrauch in Institutionen.
Ein Handbuch für die Praxis.**

Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln,
2012.

Landesjugendring Niedersachsen e. V.:

**Was man nicht nur vor Fahrt
und Lagerbeginn wissen sollte.
Rechtliche Hinweise für Jugend-
leiterinnen und Jugendleiter und
solche, die es werden wollen.**

Hannover, 2017.

Verband christlicher Pfadfinderinnen
und Pfadfinder:

achtsam und aktiv im VCP.

Eine Handreichung zu Prävention und
Kinderschutz. 2014.

Kontakte findet ihr unter

NAJU Baden-Württemberg

Rotebühlstr. 86/1
70178 Stuttgart

Tel: (07 11) 46 90 92 50
Fax: (07 11) 46 90 92 60
mail@NAJU-bw.de
www.NAJU-bw.de

NAJU im LBV Bayern

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein

Tel: (0 91 74) 47 75 51
Fax: (0 91 74) 47 75 75
NAJU-bayern@LBV.de
www.NAJU-bayern.de

NAJU im NABU Berlin

Wollankstraße 4
13187 Berlin

Tel: (0 30) 4 32 51 55
Fax: (0 30) 9 86 70 51
Mail@NAJU-berlin.de
www.NAJU-berlin.de

NAJU Brandenburg

Lindenstraße 34
14467 Potsdam

Tel: (03 31) 2 01 55 75
Fax: (03 31) 2 01 55 78
lgs@NAJU-brandenburg.de
www.NAJU-brandenburg.de

NAJU Bremen

Vahrer Feldweg 185
28309 Bremen

Tel: (04 21) 3 39 87 72
Fax: (04 21) 33 65 99 11
NAJU@NABU-bremen.de
www.NABU-bremen.de

NAJU Hamburg

Klaus-Groth-Straße 21
20535 Hamburg

Tel: (0 40) 69 70 89 20
Fax: (0 40) 69 70 89 19
mail@NAJU-hamburg.de
www.NAJU-hamburg.de

NAJU Hessen

Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Tel: (0 64 41) 94 69 03
Fax: (0 64 41) 94 69 04
mail@NAJU-hessen.de
www.NAJU-hessen.de

NAJU in Mecklenburg-Vorpommern c/o NABU Mittleres Mecklenburg

Hermannstraße 36
18055 Rostock

Tel: (03 81) 4 90 31 62
info@NAJU-rostock.de
www.NAJU-rostock.de

NAJU Niedersachsen

Alleestraße 36
30167 Hannover

Tel: (05 11) 9 11 05 30
Fax: (05 11) 9 11 05 40
info@NAJU-niedersachsen.de
www.NAJU-niedersachsen.de

NAJU Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 7-9
40219 Düsseldorf

Tel: (02 11) 15 92 51 30
Fax: (02 11) 15 92 51 39
mail@NAJU-nrw.de
www.NAJU-nrw.de

NAJU Rheinland-Pfalz

Frauenlobstraße 15-19
55118 Mainz

Tel: (0 61 31) 1 40 39 26
Fax: (0 61 31) 1 40 39 28
info@NAJU-rlp.de
www.NAJU-rlp.de

NAJU Saarland

Antoniusstr. 18
66822 Lebach

Tel: (0 68 81) 9 36 19 17
Fax: (0 68 81) 9 36 19 11
lgs@NAJU-saar.de
www.NAJU-saar.de

NAJU Sachsen

Kamenzer Straße 7
01099 Dresden

Tel: (03 51) 4 71 65 66
info@NAJU-sachsen.de
www.NAJU-sachsen.de

NAJU Sachsen-Anhalt

Schleifufer 18a
39104 Magdeburg

Tel: (03 91) 5 44 08 96
Fax: (03 91) 5 61 93 49
mail@NAJU-lsa.de
www.NAJUsachsenanhalt.de

NAJU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster

Tel: (0 43 21) 5 37 34
Fax: (0 43 21) 59 81
info@NABU-sh.de
www.NAJU-sh.de

NAJU Thüringen

Leutra 15
07751 Jena

Tel: (0 36 41) 21 54 10
Fax: (0 36 41) 21 54 11
info@NAJU-thuringen.de
www.NAJU-thuringen.de



Foto: Philipp Striegler

NAJU als Servicestelle für Gruppen

Die NAJU (Naturschutzjugend im NABU) ist mit über 90.000 Mitgliedern der führende Kinder- und Jugendverband in der außerschulischen Umweltbildung, im Umweltschutz und im praktischen Naturschutz. Die NAJU ist mit über 1.000 Gruppen in ganz Deutschland aktiv. Mit Projekten und durch Kooperationen im In- und Ausland pflegt die NAJU ein großes Netzwerk. Die Landesgeschäftsstellen, die Regionalstellen und die Bundesgeschäftsstelle unterstützen Ehrenamtliche und Freiwillige in ihrem Anliegen, sich für eine Bildung für nachhaltige Entwicklung zu engagieren.